

Stellungnahme der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zum Diskussionsentwurf zur Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) vom November 2023

Berlin, 06.12.2023

Über die FSF

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) e. V. ist eine nach § 19 JMStV anerkannte Selbstkontrollereinrichtung für Rundfunk und rundfunkähnliche Inhalte in Telemedien mit derzeit 37 Mitgliedsunternehmen. Der Verein unterstützt Rundfunk- und Telemedienanbieter bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Jugendmedienschutz und bietet ein Forum für die gesellschaftliche und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragen der Medienwirkung, der Medienethik und der Programmentwicklung. Arbeitsschwerpunkt der FSF ist die Inhaltsbewertung und die Vergabe von Freigaben, Alterskennzeichen und zusätzlichen Kennzeichen gem. JMStV und JuSchG. Zur Programmprüfung gehört auch die Entwicklung von technischen Anwendungen, die einheitliche Qualitätsstandards und Transparenz in der Jugendschutzbewertung gewährleisten. Die FSF bietet Schulungen und gem. § 14a Satz 3 JuSchG Zertifizierungskurse für Jugendschutzbeauftragte in Unternehmen an. Sie engagiert sich für eine offene und lebendige Kommunikationskultur und für die Medienbildung. Mit den Plattformen *Medienradar* und dem Projekt *Medienbarometer*, als Partnerin bei den Plattformen *Medien in die Schule* und *Elternguide.Online* macht die FSF Angebote für Kinder- und Jugendliche, Lehrerinnen und Lehrer sowie für Eltern.

Vorbemerkung

Im Rahmen der gesetzten Frist für eine Stellungnahme zum 6. MÄStV legt die FSF den Fokus auf die Punkte, die die Inhaltebewertung, die Schnittstellen zwischen JMStV und JuSchG sowie die Stellung der Selbstkontrollen im System der Regulierten Selbstregulierung betreffen. Mit Blick auf die Regelungen zum technischen Jugendmedienschutz und auf Fragen der Eignungsprüfung von technischen Lösungen verweisen wir auf die Stellungnahme der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) zum vorliegenden Entwurf, der wir uns zusätzlich vollumfänglich anschließen.

I. Zusammenfassung

Die **Stärkung von Altersbewertungen nach dem JMStV** gegenüber späteren JuSchG-Freigaben ist vor dem Hintergrund veränderter Distributionswege zu begrüßen. Doppelprüfungen können so zukünftig vermieden und das Ungleichgewicht zwischen den Regulierungssystemen JuSchG und JMStV verringert werden.

Die bewährte **Kennzeichnung** mit gelernten Altersfreigaben gibt Erziehenden eine sinnvolle Orientierung über potenzielle Entwicklungseinwirkungen von Medienangeboten. Für darüber hinausgehende Kennzeichnungspflichten besteht kein Anlass. Sie bieten keinen erwiesenen Mehrwert für den Jugendschutz, stiften Verwirrung bei den Nutzerinnen und Nutzern und stellen die Anbieter vor kaum lösbare Herausforderungen.

Positiv hervorzuheben ist, dass **vorhandene Jugendschutzsysteme** berücksichtigt werden. Bis zur Klärung, wie die Jugendschutzvorrichtungen (JSV) der Betriebssysteme mit vorhandenen Jugendschutzprogrammen (JSP) interagieren, muss auf Vorgaben für diese Interaktion für die Anbieter von Apps, die anerkannte JSP nach § 11 JMStV verwenden, verzichtet werden. § 12b Abs. 2 JMStV-E soll daher gestrichen werden.

Es besteht die Gefahr, dass Apps pauschal mit einer Alterskennzeichnung versehen werden und Anbieter auf altersdifferenzierte Kennzeichnungen innerhalb von Apps verzichten. Da **anerkannte Jugendschutzprogramme** nach § 11 JMStV derzeit die effektivste Möglichkeit darstellen, um innerhalb einer App einen altersdifferenzierten Zugang zu ermöglichen und einen wirksamen Schutz im WWW zu gewährleisten, sollten Anreize für Anbieter geschaffen werden, anerkannte JSP auch weiterhin in ihre Apps zu implementieren.

Der Entwurf schwächt die Stellung der Selbstkontrollen und somit das **System der Regulierten Selbstregulierung**, weil es für Anbieter immer weniger Anreize setzt, sich einer Selbstkontrollereinrichtung anzuschließen.

II. Relevante Neuregelungen aus Sicht der FSF

1. Wechselseitige Durchwirkung

§ 5 Abs. 2: „Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind, sofern nicht bereits eine Alterseinstufung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorliegt.“

Die Änderung stellt klar, dass auf die zeitlich zuerst erteilte Freigabe abzustellen ist. Dadurch wird eine Gleichbehandlung von Bewertungen nach JuSchG und JMStV erreicht und die Mehrfachkennzeichnung vermieden.

Wir begrüßen die Anpassung uneingeschränkt und halten sie angesichts veränderter Distributionswege für dringend notwendig.

Inhalte werden heute zunehmend zunächst online und parallel im Rundfunk ausgewertet und erst dann, wenn überhaupt, auf DVD. Entsprechend liegen FSF-Prüfungen für den Rundfunk- und Onlinebereich zeitlich meistens vor einer Prüfung für Trägermedien durch die FSK. Die bislang geltende automatische Durchwirkung von Freigaben nach dem JuSchG auf den JMStV bedeutet, dass eine zunächst auf der Grundlage des JMStV getroffene FSF-Prüfentscheidung bei späterer DVD-Auswertung durch eine JuSchG-Freigabe möglicherweise in Frage gestellt wird.

Aus Jugendschutzsicht ist die derzeit generell geltende Durchwirkung von JuSchG-Freigaben nicht gerechtfertigt, weil sie nicht mit Qualitätsanforderungen an Prüfverfahren oder -kriterien verknüpft ist. So ist denkbar, dass eine Entscheidung, die von fünf Sachverständigen auf der Grundlage spezifischer Kriterien für Fernsehformate getroffen wird, durch eine Einzelprüfung auf Grundlage eines Fragebogentools überprägt wird. Umgekehrt ist für eine Durchwirkung von JMStV-Entscheidungen in das JuSchG eine erneute Prüfung und Bestätigung des Prüfergebnisses durch die KJM notwendig sowie außerdem eine offizielle Übernahme durch die Obersten Landesjugendbehörden.

Wir unterstützen den gesetzgeberischen Vorstoß sehr deutlich.

2. Transparenz und Hinweispflichten

§ 5c Abs. 3: „Anbieter [von Telemedien] müssen auf eine Alterseinstufung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot durch eine deutlich wahrnehmbare Kennzeichnung zu Beginn des Angebots hinweisen. Sie müssen zudem auf die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung und auf Gefahren für die persönliche Integrität hinweisen. Dies gilt auch für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.“

Grundsätzlich begrüßen wir Maßnahmen, die Transparenz und Orientierung bieten. Die im Entwurf vorgesehenen Hinweispflichten sind u. E. aber zu weitgehend und nicht zielführend.

Die Formulierung sieht eine **globale Kennzeichnungspflicht** vor. Umfasst wären alle Angebotsformate, von Podcasts, Hörspielen, Bildergalerien oder Videoclips bis hin zu Radio- und TV-Sendungen sowie Spielen und Filmen. Adressiert wären auch private Anbieter von Medien, die beispielsweise die Website eines Filmklubs betreiben. Alle Inhalte mit Alterskennzeichen, Gründen für die Alterskennzeichnung und ggf. Hinweisen auf Gefahren für die persönliche Integrität

versehen zu müssen, bedeutet für die Anbieter einen immensen Aufwand. Demgegenüber ist der Nutzen eher gering, da die Schutzwirkung weiterhin über Sendezeitregeln oder technische Maßnahmen erzielt wird. Unklar ist außerdem, wie gewährleistet sein soll, dass die Hinweise nach einheitlichen Kriterien oder zumindest auf anerkannter Grundlage vergeben werden. Zwar bestimmt § 19a Abs. 3, dass „anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle ... gemeinsame Kriterien für Hinweise nach § 5c Abs. 3 Satz 2“ festlegen. Anbieter, die nicht einer Freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen sind, bleiben hiervon aber unberührt. Auch die Anbieter, die Mitglied einer Selbstkontrollereinrichtung sind, können nicht verpflichtet werden, das jeweilige Deskriptorenset zu verwenden.

Es besteht die Gefahr, dass

- ein Flickenteppich aus unterschiedlichen Hinweisen und Begrifflichkeiten entsteht,
- durch die Vielzahl an Kennzeichen und Hinweisen eine Informationsüberfrachtung erfolgt und ein Abnutzungsprozess einsetzt, der die Orientierungsleistung eher verringert,
- KI-Systeme zum Einsatz kommen, die Kontexte nicht berücksichtigen und die Tendenz zum Overblocking haben,
- eine deutsche Insellösung entsteht, die dem globalen Medienmarkt nicht gerecht wird und nur schwer durchsetzbar ist.

Zu berücksichtigen ist, dass für in Deutschland ansässige Filmplattformen und Mediatheken bereits eine Alterskennzeichnungspflicht nach § 14a JuSchG für „Filme“ und „Spiele“ – also Spielfilme, Serien, Dokumentarfilme und Spiele – besteht. Für einen Gleichlauf mit dem JuSchG wäre es daher sinnvoll, die Alterskennzeichnung entsprechend auf Filme und Spiele zu beschränken. Analog zu § 14a Abs. 2 Satz 2 JuSchG sollten zudem solche Inhalte ausgenommen sein, die ausschließlich Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Unklar ist, ob der **lineare Rundfunk adressiert** werden soll oder ob sich die Kennzeichnungspflichten ausschließlich auf Telemedien beziehen.

Gegen eine Einbeziehung des Rundfunks in die Kennzeichnungspflicht spricht, dass

- Altersfreigaben bereits an Sendezeiten gekoppelt sind und die Schutzwirkung über die Sendezeit etabliert und von Nutzerinnen und Nutzern verinnerlicht ist,
- klassische TV-Inhalte wie Magazinformate, Talkshows oder Livesendungen nicht angemessen gekennzeichnet werden können,
- für Inhalte ab 16 und ab 18 Jahren bereits gesonderte Kennzeichnungspflichten gem. § 5c Abs. 2 JMStV-E gelten,
- das Fernsehen ein flüchtiges Medium ist, sodass kurze Einblendungen zu Beginn einer Sendung weniger wahrgenommen werden als entsprechende Einblendungen vor Filmen oder Serien auf DVD oder Hinweise auf VoD-Plattformen.

Der Umsetzungsaufwand einer optischen Kennzeichnung im Rundfunk wäre für die Unternehmen enorm, auch bei Beschränkung auf bestimmte Medienangebote. Gleichzeitig unterliegen die Rundfunkanbieter bereits vielfältigen Jugendschutzverpflichtungen und treffen verschiedene Schutzmaßnahmen, die Wirkung zeigen: Jugendschutzverstöße im Rundfunk sind äußerst selten. Die Anzahl der Beschwerden geht stetig zurück und ist heute weder bei der KJM noch bei der FSF nennenswert. Vor diesem Hintergrund stehen Aufwand und Nutzen der geplanten optischen Kennzeichnung im Rundfunk in deutlichem Missverhältnis. Wir sprechen uns dafür aus, die Klammer aufzuheben und Rundfunkangebote auszunehmen.

Die **verpflichtende Anzeige von Deskriptoren** – von Hinweisen auf Gründe für die Alterseinstufung und Gefahren für die persönliche Integrität – ist u. E. wenig zielführend. Eine solche weitreichende Maßnahme wäre im Zuschnitt des Entwurfs kaum praktikabel und ist ohne erwiesenen Mehrwert.

Zu bedenken ist, dass

- einheitliche, mit Anbietern von Telemedien abgestimmte Deskriptorensysteme auch zwei Jahre nach Inkrafttreten des JuSchG nicht existieren, sondern je nach kennzeichnender Institution verschiedene Wortmarken und Symbole angeboten werden,
- die bestehenden Deskriptorensysteme von FSK und USK noch nicht evaluiert wurden und eine Bewertung verschiedener Ansätze durch Erziehungsberechtigte und Heranwachsende bislang nicht erfolgt ist,
- Kategorien wie „belastende Szenen“ oder „Diskriminierung“ komplexe Sachverhalte auf Schlagworte reduzieren, die nicht in jedem Kontext angemessen erscheinen und leicht missverstanden werden können,
- Deskriptoren zu Wirkungsrisiken, auf die sich die deutschen Selbstkontrollen verständigen könnten, neben anderen Begrifflichkeiten beispielsweise von internationalen Streamingdiensten stünden, die Nutzende über Inhalte informieren oder für sie werben („hautnah“, „anspruchsvoll“, „bittersüß“),
- Deskriptoren selbst bei weitgehend einheitlichen Begrifflichkeiten auch falsch vergeben werden können und so Verbraucherinnen und Verbraucher eher in die Irre führen (z. B. die Kennzeichnung von *Pumuckl* mit 12 wegen „Gewalt“, „Drogenkonsum“ und „Rauchen“ durch Amazon Prime),
- die Implementierung von Deskriptoren technisch aufwendig und kostenintensiv wäre und längere Entwicklungszeiten benötigen würde,
- eine Defizitanalyse zur Feststellung des Bedarfs von Erziehungsberechtigten an zusätzlichen Informationen nie erstellt wurde, sodass unklar ist, ob der Aufwand gerechtfertigt wäre.

Mit Blick auf die neu im Staatsvertrag aufgenommenen Hinweise auf **Risiken für die persönliche Integrität** kommt hinzu, dass es derzeit keine handhabbaren Kriterien gibt. So ist beispielsweise nicht klar, inwieweit die Anrufoption in einer Quizshow als Risiko durch „Kommunikations- und Kontaktfunktion“ oder eine Programmankündigung als „werbender Verweis auf andere Medien“ zu werten wäre und entsprechend angezeigt werden müsste. Kriterien für sinnvolle Hinweise auf Interaktionsrisiken müssten mit Blick auf viele Angebotsgruppen erst entwickelt werden. Zu klären wäre darüber hinaus, in welchem Verhältnis die verschiedenen Deskriptorensysteme stehen, wie ein möglichst einheitliches Angebot an Deskriptoren geschaffen und eine möglichst breite Nutzung erreicht werden kann.

Deskriptoren sollten nicht verpflichtend gefordert werden, so lange nicht geklärt ist, welche Begriffe in welchem Kontext sinnvoll sind und Nutzende bei der Auswahl von Angeboten unterstützen. Für ihre Entwicklung und für Abstimmungsprozesse mit den Anbietern sind entsprechende Zeiten einzuplanen. Wir sprechen uns daher, wenn überhaupt, für eine optionale Anzeige von Deskriptoren aus.

Die **verpflichtende Platzierung von Hinweisen „zu Beginn des Angebots“** ist aus unserer Sicht verfehlt. Die Umsetzung wäre in vielen Fällen nur schwer zu realisieren und entspräche nicht den sonst (auch) üblichen Informationswegen bzw. den Kennzeichnungsverpflichtungen aus dem JuSchG.

Zu berücksichtigen ist, dass

- auf Filmplattformen und Mediatheken gem. § 14a JuSchG die Alterskennzeichnung vor Ansteuerung des Inhalts erfolgen muss, was aus Jugendschutzsicht auch sinnvoll ist, damit Nutzerinnen und Nutzer eine informierte Entscheidung vor Beginn des Angebots treffen können,
- die Anbieter, die die Kennzeichnungsregelung des JuSchG bereits – zum Teil mit erheblichem Aufwand – umgesetzt haben und Alterskennzeichen meist in Thumbnails anzeigen, mit einer weiteren, abweichenden Verpflichtung konfrontiert würden,
- bei lizenzierten Inhalten zusätzlich das Recht verhandelt werden müsste, Überblendungen vorzunehmen,
- erläuternde Informationen zur Ausrichtung eines Films wie Genrehinweise oder Angaben zum Inhalt oft gesammelt auf Detailseiten zu den Angeboten bereitgestellt werden, wo Interessierte solche Hinweise auch vermuten.

Wir sprechen uns grundsätzlich für flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Anzeige von Alterskennzeichen aus. Etwaige Hinweispflichten sollten zudem auf zukünftige Angebote beschränkt sein. Die Anzeige von Deskriptoren sollte freiwillig und an geeigneter Stelle im Gesamtangebot erfolgen können.

Formulierungsvorschlag § 5c Abs. 3:

„Anbieter von Telemedien müssen bei Filmen und Spielen auf eine Alterseinstufung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder nach dem Jugendschutzgesetz durch eine deutlich wahrnehmbare Kennzeichnung vor oder zu Beginn des Angebots hinweisen. Sie sollen zudem an geeigneter Stelle und leicht auffindbar auf die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung und auf Risiken für die persönliche Integrität, die von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle festgelegt wurden, hinweisen. Dies gilt auch für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Die Pflicht nach Absatz 3 besteht nicht bei Filmen und Spielen, die ausschließlich Erwachsenen zugänglich gemacht werden.“

3. Kennzeichnung von Nachrichten-Apps

§ 12a Satz 2: „Anbieter von Apps versehen ihre Apps mit einer Altersstufe nach § 5 Abs. 1 Satz 2, die von dem Betriebssystem ausgelesen werden kann. Apps, die ausschließlich Angebote nach § 5 Abs. 7 enthalten, sind entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 zu kennzeichnen“.

§ 5 Abs. 3 Satz 2: „Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden“.

Apps mit Inhalten gem. § 5 Abs. 6 JMStV-E, also Nachrichten und Inhalte zum politischen Zeitgeschehen, sollten nicht mit der Kennzeichnung „ohne Altersbeschränkung“ versehen werden.

Auch wenn Altersfreigaben nicht als „Empfehlung“ zu werten sind, werden sie doch im allgemeinen Verständnis als Gradmesser der möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung wahrgenommen. Die Altersfreigabe „ab 0 Jahren“ wird als Hinweis gewertet, dass ein Angebot keine Inhalte bereithält, die jüngere Kinder beunruhigen oder verstören können. Das trifft auf viele Nachrichteninhalte nicht zu. Eine entsprechende Kennzeichnung kann irreführend sein und Eltern in falscher Sicherheit wiegen. Weniger verwirrend wäre die Nichtkennzeichnung von Nachrichtenangeboten. Das hätte aber zur Folge, dass Nachrichten-Apps gem. § 12 Abs. 2 Nr. 3 bei

aktivierter JSV nicht nutzbar wären. Dies widerspräche der Ausnahmestellung der Presse- und Medienberichterstattung im JMStV und wäre aus kinderrechtlicher Sicht inakzeptabel.

Für dieses Grunddilemma, dass der Zugang zu Apps über die Altersfreigabe gesteuert wird und Ausnahmen nur über niedrige Alterskennzeichen möglich, dann aber mit hoher Wahrscheinlichkeit missverständlich sind, muss u. E. eine alternative Lösung gefunden werden.

4. Zusammenspiel mit anerkannten Jugendschutzprogrammen

§ 12b Abs. 1: „Anbieter von Betriebssystemen stellen abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 sicher, dass Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein geeignetes technisches oder sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 verfügen, nutzbar sind; § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 bleibt unberührt.“

§ 12b Abs. 2: „Anbieter von Apps nach Satz 1 stellen sicher, dass die in der Jugendschutzvorrichtung eingestellte Altersstufe angemessen berücksichtigt wird.“

Positiv ist anzumerken, dass im aktuellen Entwurf die Verwendung anerkannter Jugendschutzprogramme privilegiert wird und Apps entsprechend nutzbar zu machen sind. Damit ist zwar die direkte „Durchwirkung“ der in der JSV eingestellten Altersstufe auf das JSP nicht mehr zwingend, durch die Verpflichtung in Absatz 2 gehen die Anforderungen an Apps mit anerkannten JSP aber zu weit.

Zu bedenken ist, dass

- die in der JSV eingestellte Altersstufe zumindest erkannt werden muss, um etwa eine Diskrepanz der Altersinformation festzustellen und entsprechende Hinweise an Erziehungsbeauftragte mit Bestätigungsoption zu geben,
- eine Berücksichtigung der JSV technisch und praktisch schwer umsetzbar ist, weil nicht geklärt ist, auf welcher Grundlage JSV und JSP miteinander kommunizieren,
- in jedem Fall verschiedene Schnittstellen erforderlich wären, da es für JSV keine Standardkonfiguration gibt.

Weitere Ausführungen zu den Möglichkeiten der angemessenen Berücksichtigung erscheinen daher notwendig.

Grundsätzlich besteht die Gefahr, dass Eltern, die die JSV aktiviert haben, sich in falscher Sicherheit wiegen. Ihnen muss vermittelt werden, dass die JSV des Betriebssystems ein zusätzliches Programm-Feature ist, das auf die nach Altersstufen differenzierten Inhalte innerhalb von Apps mit JSP keine Auswirkungen hat. Aus Anbietersicht ergeben sich im Vergleich zu Apps ohne jegliche Schutzsysteme zusätzliche Anforderungen.

Zu befürchten ist, dass

- der Mehrfachaufwand für die Eltern die Akzeptanz von anerkannten JSP untergräbt,
- Anbieter sich zunehmend gegen die altersdifferenzierte Bewertung von Inhalten und eine Anerkennung als Jugendschutzprogramm gemäß § 11 JMStV entscheiden und stattdessen ihre Apps mit einer allgemeinen Altersstufe für eine Betriebssystem-JSV versehen,
- eine Tendenz zum Overblocking einsetzt, weil Apps, die aus einer Vielzahl von Einzelangeboten mit Altersfreigaben von 0 bis 16 oder 18 bestehen, die höchste Alterseinstufung im Gesamtangebot angeben müssen,

- das Jugendschutzniveau innerhalb von Apps und im WWW durch den Wegfall von altersdifferenzierten Zugangsbeschränkungen abgesenkt wird.

Wir sprechen uns dafür aus, Absatz 2 zu streichen und stattdessen Betriebssystemanbieter zu verpflichten, auf verwendete Jugendschutzprogramme und ggf. weitere notwendige Konfigurationsschritte hinzuweisen.

5. Stellung der Selbstkontrolle

§ 4 Abs. 4: „Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) legt gemeinsam mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest. Zur Anerkennung ihrer Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes können Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der KJM vorgelegt werden.“

§ 5 Abs. 8: „Die KJM legt gemeinsam mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an die Eignung technischer oder sonstiger Mittel nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest. Zur Anerkennung ihrer Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes können technische oder sonstige Mittel nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden.“

§ 12 Abs. 3: „In den systemeigenen Vertriebsplattformen für Apps ist sicherzustellen, dass Anbieter ihre Apps mit einer Alterseinstufung durch ein von der KJM anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle versehen, die vom Betriebssystem ausgelesen werden kann.“

Der Entwurf dient nicht der Stärkung der Freiwilligen Selbstkontrolle im bewährten System der Regulierten Selbstregulierung. Es gibt für die Anbieter immer weniger Anreize, sich einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anzuschließen, wodurch das wesentliche demokratische Grundprinzip der Subsidiarität konterkariert wird.

Die Anerkennung von Altersverifikationssystemen (AVS) muss dem Entwurf zufolge von der KJM vorgenommen werden, sodass sich Anbieter mit ihrem System auch direkt an die KJM wenden können. Anforderungen an die Eignung technischer Mittel oder von AVS-Systemen sollen von der KJM gemeinsam mit den Einrichtungen der Selbstkontrolle verbindlich festgelegt werden. Automatisierte Bewertungssysteme einer Selbstkontrollereinrichtung müssen von der KJM anerkannt werden. Bei den Regelungen für Betriebssysteme spielen Ansätze der Ko-Regulierung keine Rolle mehr – hier wurde aus unserer Sicht die Chance verpasst, die Eignungsüberprüfung der JSV den Selbstkontrollen zuzuweisen.

Die Gründe für eine Veränderung der Aufgabenverteilung zwischen KJM und Selbstkontrollen sind nicht ersichtlich. Festzustellen ist jedenfalls eine Abkehr von der Grundidee der Regulierten Selbstregulierung, nach der die Anbieter privilegiert werden, die sich einer Selbstkontrolle anschließen und sich deren Statuten unterwerfen, während Anbieter ohne Anschluss an eine Selbstkontrollereinrichtung direkt unter die Aufsicht der KJM fallen.

Wir sprechen uns grundsätzlich dafür aus, das System der Regulierten Selbstregulierung zu stärken. In diesem System hat es sich bewährt, dass die Aufsicht allgemeine Maßstäbe vorgibt, während die Selbstkontrollereinrichtungen im Rahmen ihres rechtlichen Beurteilungsspielraums die konkreten Einzelfälle entscheiden. Angesichts der Dynamik im Onlinemarkt können Anbieter so

flexibel auf rechtliche Anforderungen reagieren und (technische) Innovationen einbringen. Je mehr Micromanagement die Aufsicht betreibt bzw. ihr zugewiesen wird, desto starrer droht dieses System zu werden. Das Potenzial der Selbstkontrolle wird u. E. nicht ausgeschöpft, so dass ihre Vorteile für Anbieter kaum überzeugen können.

Zur Frage der Stellung der Selbstkontrollenrichtungen verweisen wir auf die diesbezüglichen Ausführungen der FSM und der USK.

III. Allgemeine Anmerkungen

Dass Eltern mehr Informationen über technische Jugendschutzlösungen wünschen, ist ernst zu nehmen. Ziel muss es sein, Transparenz und Kommunikation hinsichtlich technischer Jugendschutzmaßnahmen zu optimieren. Jugendschutzprogramme wie *JusProg* bieten bereits geräteübergreifende Lösungen für Apps an. Daneben nutzen und akzeptieren Erziehungsberechtigte verschiedene geschlossene Systeme. Es sollten Maßnahmen überlegt werden, die Anbieter zu mehr Transparenz und Einheitlichkeit in Bezug auf ihre Jugendschutzkonzepte motivieren und beispielsweise Vorgaben zur Platzierung oder Auffindbarkeit von Einstelloptionen vorsehen.

Den betriebssystembezogenen Ansatz bewerten wir weiterhin kritisch.

- Es besteht die Gefahr, Eltern mit einer vermeintlich einfachen Jugendschutzlösung in falscher Sicherheit zu wiegen. Die problematischen Inhalte im WWW sind mit einer App-bezogenen Lösung nicht zu greifen, z. B. Pornografie, Gewaltvideos oder die Verherrlichung von Magersucht. Durch eine Alterskategorisierung von Apps werden Kinder beispielsweise auch nicht vor Links mit solchen problematischen Inhalten geschützt, die sie über Messengerdienste erreichen, was eines der gängigsten jugendschutzrelevanten Szenarien ist. Eltern sollten daher wissen, dass es etwas anderes ist, eine VoD-Plattform, ein Mobiltelefon oder einen Laptop kindersicher einzurichten.
- Aus kinderrechtlicher Sicht besteht die Gefahr, dass durch Overrating und Overblocking der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Medieninhalten stark eingeschränkt werden könnte. Pauschale Altersbewertungen von Apps, die Inhalte für verschiedene Altersgruppen anbieten, stellen in dieser Hinsicht ein grundsätzliches Problem dar. Schließlich muss sich die Altersstufe einer App an den Inhalten mit den höchsten Alterseinstufungen orientieren. Die App einer Filmplattform mit Angeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene würde somit vermutlich mit „16“ gekennzeichnet werden müssen und bei Einstellung einer JSV auf „6“ oder „12“ nicht angezeigt. Damit wäre die Zeichentrick- oder Teenieserie für Heranwachsende nicht mehr auffindbar, was deren Recht auf mediale Teilhabe über Gebühr beschränken würde. Rein praktisch besteht zudem die Gefahr, dass Eltern die JSV gar nicht erst aktivieren, um ihren Kindern ihr Lieblingsprodukt nicht vorzuenthalten.
- Die neuen Pflichten für Betriebssystem- und App-Anbieter bedeuten für die Unternehmen einen erheblichen Aufwand, greifen aber nur bei jüngeren Kindern, die nicht über ein eigenes Gerät verfügen. Alltagsübliche Nutzungsszenarien wie von mehreren Kindern genutzte Geräte oder eigene Endgeräte werden nicht bedacht. Dabei ist davon auszugehen, dass Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren in der Regel über ein eigenes Handy verfügen und in der Lage sind, die Jugendschutzvorrichtung in ihren Geräten ihren Bedürfnissen entsprechend anzupassen. Umsetzungsaufwand, Anwendungskorridor und Nutzen stehen nicht in einem angemessenen Verhältnis.

- Der betriebssystembezogene Ansatz im JMStV-Entwurf kann nur funktionieren, wenn alle großen (von Kindern üblicherweise genutzten) Betriebssystem- und App-Anbieter die deutschen Vorgaben des JMStV-E befolgen. An einer solchen breitenwirksamen Umsetzung bestehen aus europa- und verfassungsrechtlichen Gründen Zweifel. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass sich große (internationale) Unternehmen auf das Herkunftslandprinzip berufen bzw. dass auch Unternehmen mit Sitz in Deutschland geltend machen, dass eine Kennzeichnung ihrer Apps nach dem deutschen Jugendschutzsystem und allein für den deutschen Markt den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt über Gebühr einschränkt. Da die neuen Regelungen für Betriebssystem- und Inhaltenanbieter nicht eine Vereinfachung bedeuten, sondern Mehraufwand und Verkomplizierung, lässt dies einigen Widerspruch im Rahmen des EU-Notifizierungsverfahrens erwarten.